

# STATUTEN

## *Power Ants*

mit Sitz in Pfäffikon SZ (Gemeinde Freienbach)



## Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Power Ants** besteht mit Sitz in Pfäffikon SZ (Gemeinde Freienbach) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Artikel 2 – Hintergrund und Zweck

### Hintergrund

Unter dem Namen **Power Ants** wurde in Pfäffikon SZ 1994 eine Eishockeymannschaft gegründet. Die Pflege des Eishockeysports stand in den ersten 25 Jahren seit Gründung im Vordergrund. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens beschlossen die Mitglieder der Mannschaft, künftig auf das Eishockeyspielen zu verzichten, die Kameradschaft aber weiterhin zu pflegen.

### Zweck

Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern und organisiert gesellschaftliche Anlässe. Der Verein bezweckt weiterhin die finanzielle und immaterielle Unterstützung von Mitgliedern, die einen beruflichen, persönlichen oder gesundheitlichen Rückschlag erleiden oder erlitten haben.

### Neutralität

Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

## Artikel 3 – Mitgliedschaft

### Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

### Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die ehemaligen Mitglieder der Power Ants-Eishockeymannschaft. Ein Aktivmitglied trägt und unterstützt den Vereinszweck mittels aktiver Mitarbeit.

Ein Antrag zur Aufnahme eines neuen Aktivmitglieds ist schriftlich beim Vereinspräsidenten zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Generalversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen und an der Generalversammlung nicht teilnahmeberechtigt sind. Entsprechend besitzen Passivmitglieder kein Stimm- und Wahlrecht im Verein.

Passivmitglied wird man durch freiwillige Einzahlung eines einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Passivmitgliederbeitrags in beliebiger Höhe.

Passivmitglieder werden regelmässig über das Vereinsgeschehen und den Status der Unterstützungsaktivitäten informiert.

#### Artikel 4 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Aktivmitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand vor der Generalversammlung mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder den Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung.

#### Artikel 5 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder, welche von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Passivmitgliederbeiträge, welche einmalig oder jährlich wiederkehrend einbezahlt werden
- Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen, die nicht einem Unterstützungsprojekt zugeordnet werden (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

#### Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### Artikel 7 – Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten;
3. Wahl des Kassiers;
4. Wahl der Rechnungsrevisoren;
5. Abnahme der Vereinsrechnung;
6. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
7. Festsetzung der von den Aktivmitgliedern zu leistenden Beiträge;
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Sachgeschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## **Artikel 8 – Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Generalversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

## **Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Aktivmitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

## **Artikel 10 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier sowie weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Generalversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Aktivmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

## **Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

## Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Generalversammlung zuzuführen.

## Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. April 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

### **Power Ants**

Pfäffikon, 30.4.2020

Präsident: 

Kassier: 